

## Sitzung vom 02. Dezember 2014

Beschl. Nr. 2014-291

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie  
Teilrevision Gemeindeordnung, GO, Motion betreffend Umfang und Ausübung  
der parlamentarischen Oberaufsicht; Stellung des Stadtrats

### Ausgangslage

Am 9. Oktober 2014 wurde vom Büro des Grossen Gemeinderates eine Motion betreffend „Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht; Stellung des Stadtrats“ vom 24. September 2014 eingereicht. Die Motionäre wollen die gesetzliche Grundlage schaffen, um der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besondere Befugnisse im Rahmen der Oberaufsicht einzuräumen, um das Verwaltungshandeln – unabhängig von einer Vorlage des Stadtrats – einer politischen Kontrolle unterziehen zu können.

### Motionstext

**MOTION** des Büros  
betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht; Stellung des Stadtrats

---

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wie folgt geändert wird:

Ersatz von Begriffen  
"Gemeinderat" wird zu "Grosser Gemeinderat"

Art. 22 Unabhängigkeit der Mitglieder  
Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates stimmen ohne Weisungen.

2. Organe des Rates  
Art. 23 Büro

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat bestellt für die Dauer eines Amtsjahrs das Büro.

<sup>2</sup> Das Büro bildet die Geschäftsleitung des Grossen Gemeinderates.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten des Büros nach der Geschäftsordnung.

Art. 24 Kommissionen

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat bestellt für die Behandlung seiner Geschäfte ständige und nicht-ständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung.

3. Oberaufsicht

Art. 25 Ausübung der Oberaufsicht

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.

<sup>2</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung bestellt der Grosse Gemeinderat eine Geschäftsprüfungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsprüfung und die Rechnungsprüfung von einer einzigen Kommission ausgeübt werden.

Art. 26 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.

Art. 27 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission nach der Geschäftsordnung.

Art. 28 Besondere Befugnisse

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung bzw. des Finanzhaushalts wesentlichen Akten herauszugeben.

- 2 -

<sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Stadtrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission können ausnahmsweise und unter Wahrung der in Absatz 2 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen und mit vorgängiger Ankündigung in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

<sup>4</sup> Das Amtsgeheimnis zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission nicht geltend gemacht werden.

#### Art. 31 Wahlen

1. das Büro,
  2. die Geschäftsprüfungskommission,
  3. die Rechnungsprüfungskommission,
  4. die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt,
- Ziff. 5 und 6 unverändert

#### Art. 33 Finanzverwaltung und Allgemeine Verwaltung

- Ziff. 1 unverändert  
2. die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung  
Ziff. 3–18 unverändert

#### Art. 44 Stellung gegenüber dem Grossen Gemeinderat

Die Mitglieder des Stadtrates haben in den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates und seiner Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.

Im Namen des Büros

Die Präsidentin: Der Sekretär:  
Daniela Morf Davide Loss

#### Begründung:

Am 6. März 2013 hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Büros die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) beschlossen. In dessen Art. 16 hatte der Grosse Gemeinderat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besondere Befugnisse im Rahmen der Oberaufsicht eingeräumt, um das Verwaltungshandeln – unabhängig von einer Vorlage des Stadtrats – einer politischen Kontrolle unterziehen zu können. Im Rahmen des diesbezüglichen Rechtsmittelverfahrens hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich fest, Art. 16 GeschO GGR stütze sich nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung. Art. 26 Abs. 3 der Gemeindeordnung sei diesbezüglich nicht genügend klar. Diese gesetzliche Grundlage soll nun mit der vorliegenden Motion geschaffen und so Art. 16 GeschO GGR in der ursprünglichen Form in der Gemeindeordnung verankert werden.

Sodann ist Art. 26 Abs. 3 GO Stadt Adliswil zu ersetzen, da gemäss dieser Bestimmung die RGPK die einzige ständige Kommission des Rats ist. In diesem Zusammenhang sind bei den Wahlgeschäften die übrigen Kommissionen des Rats aufzuführen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wahl der Geschworenen zu streichen, da das Geschworenengericht des Kantons Zürich seine Tätigkeit per 30. Juni 2012 eingestellt hat. Des Weiteren soll die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder ausdrücklich in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

Schliesslich ist der Begriff "Aufsicht" in Nachachtung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich AN.2014.00001 vom 7. Mai 2014 durch "Oberaufsicht" zu ersetzen. Ebenfalls fehlt in der Gemeindeordnung eine Regelung zur Stellung des Stadtrats gegenüber dem Grossen Gemeinderat, was in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt hat. Dies soll folglich in der GO Stadt Adliswil unter Nennung des Antragsrechts verankert werden.

## Stellungnahme Stadtrat

Die vom Büro des Grossen Gemeinderats eingereichte Motion ist die Reaktion auf den rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts (AN.2014.00001) vom 7. Mai 2014. Das Verwaltungsgericht hielt in diesem Entscheid unter anderem fest, dass das der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ursprünglich in Art. 16 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates Adliswil (GeschO GGR) eingeräumte Recht, ausnahmsweise auch ohne Einverständnis, aber mit Vorankündigung des Stadtrates Untersuchungshandlungen durchzuführen, über die Aufgabenbeschreibung von Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO) hinausginge und deshalb einer Grundlage in der Gemeindeordnung bedürfte (Erw. 8.7). Es stellte weiter fest, dass andere Städte und der Kanton solche Untersuchungsmittel in den Gemeindeordnungen bzw. in einem Gesetz im formellen Sinn (Kantonsratsgesetz, KRG) festgehalten hätten (Erw. 8.5).

Die gemäss der Motion neu in Art. 28 GO festzuhaltenden besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungs- und Rechnungscommission entsprechen im Wortlaut der Regelung von § 34e KRG und finden sich - in abgeschwächter Form - unter anderem auch in § 37 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich. In Beachtung des verwaltungsgerichtlichen Entscheids soll mit Art. 28 GO die rechtliche Grundlage in der Gemeindeordnung für die Untersuchungsbefugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission geschaffen werden (vgl. Erw. 8.8 des eingangs erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheids). Art. 28 GO knüpft an das übergeordnete Recht (§ 34e KRG) an und ist mit diesem vereinbar.

Auch die restlichen, in der Motion enthaltenen Anpassungen, wurden vom Stadtrat geprüft. Der Stadtrat ist bereit, dem Anliegen der Motionäre zu entsprechen und dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 entsprechend geändert wird. Einzig bei der Nummerierung der Gesetzesartikel muss darauf geachtet werden, dass der an der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 gutgeheissene, aber vom Regierungsrat noch nicht genehmigte Art. 27 bezüglich Rechte und Mittel der Parlamentarischen Untersuchungskommission entsprechend eingereicht werden kann.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fällt der Stadtrat, gestützt auf Art. 74 und 75 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil, folgenden

### Beschluss:

- 1 Die Motion betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht; Stellung des Stadtrats wird vom Stadtrat entgegengenommen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet
  - 2.1 Die Motion betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht; Stellung des Stadtrats wird an den Stadtrat überwiesen.
  - 2.2 Der Stadtrat wird beauftragt, dem Rat innert eines Jahres die mit der überwiesenen Motion verlangte, ausgearbeitete Vorlage zusammen mit seinem Antrag zu unterbreiten.

3 Mitteilung durch Protokollauszug an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Stadtrat
- 3.3 Verwaltungsleitung
- 3.4 Stab Verwaltungsleitung

Stadt Adliswil  
Stadtrat

  
Patrick Stutz  
1. Vizepräsident

  
Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin